

**ISIN DE000xxx**

Globalurkunde Nr. xxx

über

bis zu **EUR xxx.000.000,00**

**xxx % Inhaberschuldverschreibungen Serie xxx  
xxx gj., fällig am xxx**

Die Investitionsbank Berlin in Berlin schuldet dem Inhaber dieser Globalurkunde bis zu

**xxx Millionen Euro.**

Dieser Nennbetrag wird mit **xxx % p.a.** (Zinsmethode **actual/actual nach ICMA Rule 251**) vom **xxx** (einschließlich) („**Zinslaufbeginn**“) bis zum **xxx** (ausschließlich) verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am **xxx** eines jeden Jahres und erstmals am **xxx** zu zahlen („**Zinstermine**“).

Ist ein Zinstermin kein Geschäftstag (ein Tag, an dem alle betroffenen Bereiche des Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Transfer System 2 – Target 2 - für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet sind) so ist der maßgebliche Zinstermin der nächstfolgende Geschäftstag, unabhängig davon ob der Geschäftstag noch im gleichen Monat liegt oder in den nächsten Monat fällt.

Die Inhaberschuldverschreibungen sind am **xxx** („**Fälligkeitstag**“) zur Rückzahlung zum Nennbetrag fällig. Für die Inhaberschuldverschreibungen gelten die umseitig aufgeführten Emissionsbedingungen.

Diese Globalurkunde ist ausschließlich zur Verwahrung bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main bestimmt.

Berlin, im Monat/Jahr

Investitionsbank Berlin

Unterschrift

Unterschrift

## EMISSIONSBEDINGUNGEN

## § 1

**(Form und Nennbetrag)**

- (1) Die von der Investitionsbank Berlin in Berlin, („**Emittentin**“) begebene Emission zu dem auf der Vorderseite der auf den Inhaber lautenden Globalurkunde („**Globalurkunde**“) genannten Gesamtnennbetrag ist eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 100.000,00 (die „**Schuldverschreibungen**“).
- (2) Die Schuldverschreibungen samt Zinsansprüchen sind in der Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft. Die Lieferung von effektiven Urkunden oder von Zinsscheinen über einzelne Schuldverschreibungen ist für die gesamte Laufzeit der Emission ausgeschlossen. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei vertretungsberechtigten Personen der Emittentin.
- (3) Die Globalurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („**Clearstream**“), hinterlegt und verwahrt bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.
- (4) Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die „**Gläubiger**“) stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Clearstream übertragen werden können.

## § 2

**(Verzinsung)**

- (1) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Gesamtnennbetrag von dem auf der Globalurkunde genannten Zinslaufbeginn an bis zum genannten Fälligkeitstag jährlich mit dem auf der Globalurkunde genannten Zinssatz verzinst.
- (2) Eine Zinsperiode bezeichnet den Zeitraum vom ersten Zinslaufbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinstermin (ausschließlich) bzw. jedem Zinstermin (einschließlich) bis zum jeweils darauffolgenden Zinstermin (ausschließlich) („**Zinsperiode**“).
- (3) Falls Zinsen für weniger als ein Jahr berechnet werden, erfolgt die Berechnung auf Basis der tatsächlichen Anzahl der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode dividiert durch die tatsächliche Anzahl der Tage eines Zinsjahres (365 bzw. 366) nach näherer Maßgabe der Bestimmungen der „ICMA-Rule 251 (actual/actual)“.

## § 3

**(Fälligkeit, Kündigung)**

- (1) Die Schuldverschreibungen sind am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückzuzahlen.
- (2) Die Schuldverschreibungen sind sowohl für die Emittentin als auch für die Gläubiger unkündbar. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, Schuldverschreibungen am Markt oder auf sonstige Weise zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach ihrer Wahl von ihr gehalten, veräußert oder bei Clearstream zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese Käufe durch ein öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gegenüber gemacht werden.

## § 4

**(Zahlungen)**

- (1) Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge sind am Zahlungstag (somit die Zinstermine und der Fälligkeitstag) von der Emittentin an die Clearstream zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger in Euro zu zahlen. Die Emittentin wird durch Zahlung an Clearstream oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.
- (2) Sämtliche Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind unter Abzug oder Einbehalt von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben zu leisten, sofern solche Abzüge oder Einbehalte gesetzlich vorgeschrieben sind.

## § 5

**(Mündelsicherheit, Gebundenes Vermögen)**

Die Schuldverschreibungen sind gemäß § 1807 Abs. 1 Ziffer 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) mündelsicher und gemäß § 125 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) für die Anlage des Sicherungsvermögens geeignet.

## § 6

**(Status)**

Für die Verbindlichkeiten der Emittentin haftet das Land Berlin nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

## § 7

**(Bekanntmachungen)**

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

## § 8

**(Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Aufstockung)**

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen („**Aufstockung**“). Der Begriff „Schuldverschreibungen“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

## § 9

**(Anwendbares Recht, Gerichtsstand)**

- (1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich ausschließlich nach deutschem Recht.
- (2) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Berlin.

## § 10

**(Sonstiges)**

- (1) Es gelten die auf der Vorderseite der Globalurkunde abgedruckten Bedingungen. Begriffe, die nicht in diesen Bedingungen definiert werden, haben die Bedeutung, die sich aus ihrer Verwendung im Zusammenhang mit den Emissionsbedingungen ergibt.
- (2) Etwaige Änderungen der gesamten Emissionsbedingungen richten sich nach den gesetzlichen Regelungen.